



IZMR
Internationales Zentrum für Menschenrechte
Netzwerk Menschenrecht

[IZMR](#)

öffentlich-universelles Recht
Globalrechtgemeinschaft
im originär-prärogativen Naturrecht
(analog Präambel, Art. 1, 25, 140 GG)

[Rechtamt](#)
[Bielfeldtweg 26, \[D-21682\] STADE](#)

Verwaltung:
[Mühlhäuser Straße 1, \[D-99986\]](#)
[LANGULA](#)

Telefon: +49 (0)41 41 / 8609141
Telefax: +49 (0)41 41 / 8609143

IZMR Bielfeldtweg 26 21682 STADE

Veröffentlichung: Q-SFI-140426-MS-001-1-1

GdM, 26.04.2014 n. Chr.

Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht

Abhandlung des Menschen mustafa-selim von Amasya, der Recht und Schrift lehrt

Quellenverweis:

Q-SFI-140426-MS-001-1-1 Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht

SFI- SÜRMEI Foundation International Verlagsgesellschaft (IZMR / ZEB)

gläubig, moralisch, tolerant, medial, sittlich, erzieherisch, mildtätig und karitativ
zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz des Recht der Menschen
nach dem Schöpferbund in Treue zum Glauben im Naturrecht
für Wahrheit, Frieden, Gerechtigkeit und Respekt vor dem Schöpfer und der Schöpfung
Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

[IZMR - Bielfeldtweg 26, \[D-21682\] STADE](#)

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2013
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2013
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht

Es gibt keine Persönlichkeitsrechte in der Realität, sondern nur das Recht des Menschen.

In der realen Annahme, daß im Naturrecht der geistig-lebendige Mensch der legitime Organwalter des Sachenrecht von Tieren, Pflanzen und allen Sachobjekten ist, gibt es im Naturrecht keine legale Personifikation, sondern nur in der Illusion.

Die Person ist der Schatten des Menschen als Lichtspiel des Naturgesetzes. Naturgesetz ist kein Naturrecht. Nach Versuch und Irrtum ist zwar eine Erkenntnis im Naturgesetz für den Versuchsleiter möglich, doch Gewohnheitsrecht der Willkür darf nur der Mensch in der Metaphysik der reinen Vernunft privat auf sich anwenden, wenn der Mensch die Willkür freiwillig duldet. Der geistig-lebendige Mensch bestimmt Seinen Rechtszustand, denn Willkür ist im Naturrecht verboten. Ein Vertrag durch Tarnung, Täuschung oder Nötigung, Erpressung und Gewalt ist nicht freiwillig, sondern unter Zwang sitten- und rechtswidrig und somit nichtig.

Wer innerhalb der Personifizierung den geistig-lebendigen Menschen nicht erkennt und der geistig-lebendige Mensch einer willkürlichen Gewohnheitsautonomie des gemeinen Rechts durch Gewalt ins UN-Recht durch Gesetz ausgesetzt wird, begeht Zwangsgötzenanbetung durch Blasphemie zum Rechtraub und ist eine strafbare Aussetzung im öffentlichen Recht.

Die Rechte des Menschen sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und auf keinen Fall justiziabel, selbst dann nicht rechtfähig oder rechtswirksam, wenn ein Urteil, Bescheid, Beschluß, Anordnung von einem System vorliegt.

Für geistig-lebendige Menschen ist es unbestreitbar evident, daß geltendes Recht durch Gesetz gegen das Naturrecht in Wirklichkeit UN-Recht ist. Von dieser Überzeugung des Glauben zum Schöpferbund im Naturrecht

Völkermord und Mord an Menschen Diebstahl, Raub und Vertragsbruch Blasphemie und Götzenanbetung Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere

haben geistig-lebendige Menschen, die in Widerstand gegen totalitäre Regime richten und so dem Recht und der Menschheit als Ganzer im Heiligen Auftrag Ihren Dienst in Notwehr, Notstand und Selbsthilfe rechtmäßig in der Garantienpflicht erweisen, zu Recht gehandelt, denn wo die alleinige Gewaltherrschaft der positivistischen Partikulargewohnheitsgesetze eine Anwendung gegen das Naturrecht statt findet, -und das ist in unserem öffentlichen Bewußtsein weiterhin in der Regel der Fall –, da sind die klassischen Erkenntnisquellen für Ethos und Recht außer Kraft gesetzt.

Der Mensch ist kein Schatten, denn ein Körper ist keine Fläche. Der Schatten haftet als Naturgesetz des Licht nicht, weil der Schatten 2-dimensional ist und im Naturrecht keinen 3-dimensionalen Körper, keine Seele und auf keinen Fall einen Geist hat.

Fiktion (lat. fictio, „Gestaltung“, „Personifikation“, „Erdichtung“ von fingere „gestalten“, „formen“, „sich ausdenken“) bezeichnet die Schaffung einer eigenen Welt durch Literatur, Film, Malerei oder andere Formen der Darstellung, sowie den Umgang mit einer solchen Welt. Bei der Fiktion handelt es sich um eine bedeutende Kulturtechnik (beackern von Mensch zur Person in Flächen als Länder (Feldterritorien - Tierzucht), ins Hirn dringen durch Usurpation), die in weiten Teilen der Kunst zum Einsatz kommt.

Zur Erklärung von Fiktion werden in der Literatur- und Kunsttheorie unter anderem fehlender Wahrheitsanspruch und mangelnde Übereinstimmung mit der Realität herangezogen. Es gibt viele unterschiedliche Ansätze, eine Fiktion zu erklären. Eine allgemein akzeptierte Theorie der Fiktion gibt es bis heute nicht.

Als Fiktion bezeichnet die Rechtswissenschaft die Anordnung des Gesetzes für Personen gegen das Recht des Menschen, tatsächliche oder rechtliche Umstände als gegeben zu behandeln, obwohl sie in Wirklichkeit nicht vorliegen. Hierbei kann die Fiktion das genaue Gegenteil der tatsächlichen Umstände als rechtlich verbindlich festlegen. Eine Fiktion kann deshalb im Prozeß auch nicht widerlegt oder entkräftet werden, da sie definitionsgemäß vom tatsächlichen Sachverhalt abweicht. Der Mensch kann nie eine Person sein, weil eine Person eine Fiktion ist, denn dann wäre die juristische Person im Umkehrschluß auch ein Mensch.

Es gibt keine juristischen Menschen, nur zwangsinternierte Idioten. Das Wort leitet sich vom griechischen Idioten ab und bedeutet Privatperson. Die natürliche Person ist der Schatten des Menschen. Die juristische Person ist der Wind des Schattens und kann den Menschen nicht hören, sehen oder sprechen. Die juristische Person soll Uns Menschen dienen. Es gibt in Wirklichkeit keine Kommunikation und auch keine Übereinstimmung oder einen Sachzusammenhang zwischen Person und Mensch. Wir Menschen tragen als lebendige Prärogative (aus dem Lateinischen stammende Bezeichnung für 'Vorzug' oder 'Vorrecht') das Vorrecht in Uns als die ursprünglichen Hoheitsakte eines Staates.

Der Trust-Vertrag, wie er von Gerichten des Billigkeit in den profanen Ländern des Personalkults nach Soft Law praktiziert wird, bildet den Rahmen für Menschenrechtverletzungen, obwohl die Fortdauer der Trusts im öffentlichem Recht zur Zeit mit der öffentlichen Ordnung (ordre public, Art. 6 EGBGB) des deutschen Recht offenkundig unvereinbar ist:

Die originären Rechte der/s Menschen sind nach Hard Law unveräußerlich, unverletzlich und nicht verhandelbar. Dagegen ist „Soft Law“ eine Bezeichnung für nicht rechtverbindliche Übereinkünfte, Absichtserklärungen oder Leitlinien für Personen, die für Menschen nicht gelten.

Im Gegensatz zum „Hard Law“ nach Schöpfer- und Naturrecht, zu dessen Vollzug sich die Völkerrechtssubjekte verbindlich verpflichten, stellt „Soft Law“ eine weniger strenge Selbstbindung dar, da es sich genaugenommen nur bei „Hard Law“ um die Kategorie Law (Recht) handelt.

Die Person, der Schatten oder das Spiegelbild des Menschen braucht ohne einen realen Körper kein Recht, da der Schatten nicht die Voraussetzung der Ganzheitlichkeit erfüllt. Die Person ist kein Organ des Menschen und kann körperlich, seelisch und geistig nicht erfaßt werden und ist somit ganzheitlich zu Nichts berechtigt oder als Illusion in der Realität schutzwürdig.

**Recht ist eine geistig-lebendige Wissenschaft
und keine künstliche Ordnung nach willkürlicher Billigkeit.**

**Der geistig-lebendige Mensch kann in Treue glauben,
und Personen haben keinen Geist, sind weder gläubig noch treu.**

Subjekte – Arten	Realität	Wesen	Recht
geistig–lebendiger Mensch	moralischer Mensch	dreifaltig gläubig–treu	Naturrecht
lebendige Tiere	tierische Sache	zweifaltig treu	Naturrecht
lebendige Pflanzen	pflanzliche Sache	zweifaltig lebendig	Naturrecht
tote Gegenstände	Sache	einfaltig tot	Naturrecht
natürliche Person	tot–gedachter, tot–gema(h)lter Mensch	Fiktion tot–treu im In–Sich–Geschäft	Vertrags- UN-Recht
juristische Person	tot–gedachte, tot–gema(h)lte	Funktionen tot–treu im In–Sich–Geschäft	Vertrags- UN-Recht

Der Grund, warum Menschen zum Schweigen gebracht werden ist nicht, weil sie lügen, sondern weil sie die Wahrheit sagen. Wenn Menschen lügen, können ihre eigenen Worte gegen sie angewandt werden, doch wenn sie die Wahrheit sagen, gibt es kein anderes Gegenmittel als die Gewalt. Es ist schwer, ein kollektives Irresein der Unmündigkeit zu heilen, auch wenn es offenkundig erkannt worden ist, wenn Faulheit und Feigheit die Ursache für die Aufklärung ist.

**AUFKLÄRUNG ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten
Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung
eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache
derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschließung und des Mutes
liegt, sich seiner ohne Leitung eines andern zu bedienen**

(Immanuel Kant - Berlinische Monatsschrift. Dezember-Heft 1784. S. 481-494)

Eine Demokratie, die auf der Lüge der Menschenrechte für Personen aufgebaut ist und nichtig und mißachtend praktiziert wird, ist eine Scheindemokratie und marschiert mit dieser Gesellschaft in den Schwachsinn und den Ruin. Seit über 60 Jahren werden die Menschen mit der Lüge der Menschenrechte, inzwischen mit dem Verbraucherschutz in Deutschland konditioniert, die es ohne ein geistig-lebendiges Volk grundsätzlich und in der Regel der Realität nicht geben kann.

Die Personifikationsfiguren leugnen die Existenz und das Recht des Menschen in der Realität.

Die Personifikation ist immer und ohne Ausnahme betreuungsbedürftig. Als funktionaler Alphabetismus oder Illettrismus wird die Unfähigkeit bezeichnet, die Schrift im Naturrecht so zu gebrauchen, wie es im Rechtskontext zu gebrauchen ist.

Die vertraglich juristischen Personen der öffentlichen Sache Bundesrepublik haben von Menschen keine Vollmacht für ihre private oder willkürliche Gewohnheitsgewalt. Sie greifen nach den Schatten oder Spiegelbild von Menschen, der fingierten Person, den sie verständlich nicht erfassen können und stellen sich verbotwidrig gegen das Naturrecht, den Menschen als einen geistig-lebendigen Menschen zu plündern, entgegen dem 7. Gebot im Schöpferbund des Rechtraub

„Du sollst nicht stehlen“!

Ich-Störungen bezeichnen eine Gruppe von kollektiven Symptomen, die mit einem Verlust der Ich-Grenzen im öffentlichen Rech durch Privat- oder Willkürgewalt. Die kollektiven Fiktionsfiguren sind davon überzeugt, daß ihre eigenen Meinungs- und Interessengedanken laut werden und von anderen Menschen in der Öffentlichkeit gehört werden können, oder sie vertreten die Vorstellung, fremde Gedanken lesen, Geister bewerten oder fingierte Schatten oder Spiegelbilder bewegen zu können. Der Wahn selbst ist durch eine objektive Falschheit, die subjektive Gewißheit und die Unverrückbarkeit gekennzeichnet. Der kollektiv irrige Kranke ist keinerlei Argumenten zugänglich und wird unter keinen Umständen von seiner Vorstellungswelt abrücken, und sei sie von außen betrachtet auch noch so offensichtlich falsch („ver-rückte“ Sicht der Welt). Die juristischen Bediensteten können ohne den Transzendenzbezug keine Treue zum Glauben an die Menschen und an das Recht entwickeln und sind in der Regel existentiell und sozial von ihrem gemeinen UN-Recht, -selbst die Geister-, die die Ich-Störung hervorruft, absolut abhängig.

Die Ich-Störer leisten einen (M)Ein-Eid auf das Substrat Land und machen das Recht als eine geistig-lebendige Wissenschaft körperschaftlich zur Körperschaft ihres Irrglaubens der Arbeiterideologie „Arbeit macht frei“.

Alle „Ver-rückten“ halten sich auf Grund ihrer irrigen Kollektivgewalt für „auserwählte (Vollstreckungs)-Beamte und Bedienstete“ im positiven wie im negativen Sinne, je nach Art der Stimmung als öffentlichen Meinung oder im Interesse der privaten oder willkürlichen Gewaltbotschaften nach dem Führerprinzip der Aktiengesellschaft Bundesrepublik, sind aber nicht in der Lage für die Haftung ihre Namen und Anschriften vollständig anzugeben oder zur Transformation der Gewalt öffentliche Urkunden vorzuzeigen.

Ich-Störungen sind Symptome der psychotischen (psycho-idiotischen = Privatperson) Erkrankungen. Es gibt keine juristischen Menschen, nur zwangsinternierte Idioten. Das Wort leitet sich vom griechischen Idiotēs ab und bedeutet Privatperson. Die natürliche Person ist der Schatten des Menschen. Die juristische Person ist der Wind des Schattens und kann den Menschen nicht hören, sehen oder sprechen.

Als Ich-Störungen werden Erlebensweisen bezeichnet, bei denen es zu Störungen der Ich-Umwelt-Grenze im Sinne einer Störung des personalen Einheitserlebens („Ich-Erleben“) kommt. Der Begriff der Ich-Störung umfaßt einen Komplex an Symptomen, welche phänotypisch als Depersonalisation zwischen Menschwerden und Menschsein ist, wo sich die Person von sich selbst entfremdet oder einer fehlenden Fähigkeit das eigene Ich als von der Umwelt abgegrenzt wahrzunehmen fühlt, wenn der Mensch im Recht mit Gewalt in die Idiotie des UN-Recht gesetzt wird.

Juristische Personen von Verbänden haben

- **kein Recht,**
- **keine Heimat,**
- **kein Heimatrecht,**
- **keine Staatsbürgerschaft,**
- **keine Staatsangehörigkeit,**
- **keine Rasse,**
- **keine Mutter oder keinen Vater,**
- **sind nicht rechtsfähig,**
- **erkennen den Menschen**
- **und das Recht nicht,**
- **sind funktionale Fiktionen und**
- **sind gewalttätig oder untätig**
- **und begründen nur einen Handelssitz.**

Es liegt in der Regel eine konkrete Gefährdungshandlung durch die kollektive Bandenpersonifizierung gegen das Recht des Menschen in der Öffentlichkeit durch kostümierte Ich-Störungen vor, wenn die Ingerenz der ursächlichen Gefährdungshandlung nach dem Talionprinzip der wirklichen Bestrafung im Rahmen der Garantienpflicht des Menschen als Beschützer- und Überwachergarant in Zeiten des Notstand, der Notwehr und der Selbsthilfe nicht vorgenommen wird. Der Beschützergarant ist die Rechtspflicht zum Schutz des Schöpferbundes, und der Überwachergarant ist die Rechtspflicht zum Schutz vor der Gefahrenquelle.

Gemeines Recht ist UN-Recht

(UN = United Nation = vereinte Kultur = gemeine Gewohnheit der Willkür)

Fehlt Gewaltpersonifikationen von juristischen Personen bei Begehung der Tat die Einsicht UN-Recht zu tun, so handelt sie nicht ohne Schuld gegenüber dem Menschen, wenn sie diesen Irrtum nicht vermeiden konnten. Der Verbotirrtum gilt nicht im Naturrecht, weil im Naturrecht Zufall nicht schläft und richtet. Sie müssen sich selbst aufklären, denn Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Personifikation der Unmündigkeit. Die ich-gestörten Personen sind schuldig, weil sie sich nicht selbst aufklären und sich unmündig gefangen halten.

Im Naturrecht des Schöpferbundes gibt es nur das Recht, kein Recht des Stärkeren wie in der Tierwelt durch selektiven Darwinismus durch Naturgewalt. Im Schöpferbund sind alle geistig-lebendigen Menschen im Recht, -vor dem Gesetz-, gleich.

Selbst wenn ein Lebewesen in der darwinistischen Tierwelt stark wäre, so nutzt der Starke nicht seine Stärke zur Willkür, denn Willkür ist im öffentlichen Naturrecht verboten. Es gilt in der Rechtsrealität des Menschen kein Recht des Stärkeren, sondern nur die Gewalt des Stärkeren. Wer UN-Recht hat, besorgt sich willkürlich Recht mit Gewalt. Gewalt wird willkürlich in der Regel nur dort eingesetzt, wo das Argument des Rechts im Schöpferbund verleumdet und ausgesetzt wird.

Gewalt ist eine Form von Rechtschwäche und Zeichen von Rechtsdefizit zur Sünde, weil die Sünde durch Faulheit und Feigheit im Ergebnis süß ist. Eine Idee, die Gewalt einsetzt, um als Ideologie zu Recht künstlich gegen die natürliche Motivation und Depression am Leben zu bleiben, ist dem Untergang nahe, denn die Idee, die durch künstliche Anwendung der Gewalt gegen das natürliche Recht aufrecht erhalten wird, ist UN-Recht und bringt die Menschheit an den Rand des Ruin.

Motivation und Depression sind die Gesetzmäßigkeiten der Natur. Zugleich beschreibt sie die spiegelverkehrten Wirkungen staatlicher, juristischer Gesetze und die daraus resultierenden, düsteren Aussichten für die Zukunft, die tatsächlich Unsere Gegenwart bildet und die sich im Zusammenbruch der Finanz- und Wirtschaftswelt durch den Kapitalismus inflationär wiederfindet.

Die Dokumentation der Gegenwart zeigt nun, wie sich die Prognosen von damals bewahrheitet haben. Während sich alle natürliche Systeme durch Gewinn und Verlust, Erfolg und Mißerfolg, Motivation und Depression oder Expansion und Schrumpfen selbst regulieren und sich dynamisch an ihre jeweilige Umwelt anpassen, wird mit staatlichen Gesetzen das genaue Gegenteil bewirkt. Diese künstlichen, starren Gesetze sind wirkungslos gegenüber den Veränderungen in der Zukunft. Sie können nur für eine kurze Zeit regeln, ansonst zerstören sie das, was sie regeln sollen.

Symptome sind Spiegelbilder, deren Ursachen in der Vergangenheit liegen. Die künstlichen Gesetze sollen also Spiegelbilder in der Gegenwart regeln. Das ist eine Illusion, sie regeln nicht, wirken also gar nicht auf die eigentlichen Ursachen antizyklisch, zerstören statt dessen, was sie zu regeln oder zu schützen vorgeben. Ein Vertragsstaat ohne ein geistig-lebendiges Volk wirkt durch sein ständiges Wachstum und mit immer neuen Gesetzen, mit denen die Fehler der Vergangenheit korrigiert werden sollen, wie ein Krebsgeschwür. Dies führt zwangsläufig zum Zusammenbruch des Systems.

Die juristischen Vertragspolitiker und Vertragsbeamten haften nicht für ihre Fehler und sind deshalb immun gegen ihre eigenen Gesetze. Aus diesem Grunde können sie aus ihren Fehlern auch nicht lernen.

**Wer nicht um sein Recht kämpft hat es nicht verdient.
Wer seine Rechte nicht kennt, hat keine Rechte.**

Aus diesem Grund werden die Menschen mit der Lüge der Person dumm und rechtlos gehalten.

Ein Staat, der seine Macht ohne Auftrag eines geistig-lebendigen Volk über die Gewalt führt, erniedrigt die eigene Autorität der Legitimität, läßt das kulturelle Leben des Recht, das Recht des geistig-lebendigen Volk verarmen, degradiert und raubt das Recht der Menschen weit unter das Tier und ist auch ohne Legitimation nicht legal organisiert.

Damit Frieden und Gerechtigkeit auf Erden waltet, muß alles im Ursprung des UN-Recht geändert werden, was dem Deutschen Volk als gesellschaftliche Verpflichtung im Schöpferbund des Grundrecht im Grundgesetz in Ewigkeit natürlich verbrieft und völkerrechtlich auferlegt ist.

Gerechtigkeit zum Rechtsfrieden auszuüben und nach Gerechtigkeit zu rufen, dazu sind alle Menschen ohne Ausnahme gemeinschaftlich verpflichtet. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt des Schöpferbund im Bewußtsein Unserer aller gemeinsamen Verantwortung vor Gott und den Menschen.

Deswegen ist ein rechtstaatliches Gericht, der Gerichtshof der geistig-lebendigen Menschen ein Pflichtgericht im Schöpferbund. Aus diesem Grund, weil die Bundesrepublik kein Recht-, sondern ein Bundesstaat ist, gibt es keine staatlichen oder rechtstaatlichen Gerichte.

In der rechtlichen Annahme, daß die Länder der Bundesrepublik keine staatliche Gerichtbarkeit haben, ist obrige Hilfe eines staatlichen und rechtstaatlichen Gericht in Ländern eines Bundesstaates vertraglich im Partikular-UN-Recht nicht möglich. Selbsthilfe des geistig-lebendigen Menschen ist keine Selbstjustiz, denn Selbstjustiz betrifft nur juristische Personen.

Nach Art. 1 (1, 3) GG sind die juristischen Personen der Gewaltenteilung keine einheitliche staatliche oder rechtstaatliche Gewalt, sondern als Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Recht(s)sprechung an das nachfolgende Grundrecht als unmittelbar geltendes Recht gebunden.

Sie können also die Menschenwürde nicht schützen und achten, weil die Bundesrepublik kein Rechtsstaat von geistig-lebendigen Menschen, sondern ein Bundesstaat, ein Vertragsbandenstaat von Verbänden ist. Am 22.09.2011 hat der Papst im Bundestag erklärt, nimm dem Menschen das Recht durch Personifizierung weg, dann ist der Staat nichts anderes als eine große Räuberbande. Alle Handlungen innerhalb der Bundesrepublik und Länder basieren auf Tarnung zur arglistigen Täuschung im Rechtsverkehr, so daß im gesamten System Bundesrepublik Nichtigkeit und Rechtswidrigkeit vorliegt.

Mit Art. 2 GG beginnt die Personifizierung und in Art. 3 GG ist zu Recht bestimmt, daß alle Menschen vor dem Gesetz, also im Recht gleich sind und sich insbesondere alle juristischen Personen ohne Ausnahme vor den geistig-lebendigen Menschen verantworten müssen, wenn die Garantienpflicht durch gemeines UN-Recht des Gesetzes verletzt oder verschlechtert wird. Das Grundgesetz und auch das Verwaltungsverfahrensgesetz sind auf geistig-lebendige Menschen nicht anwendbar, denn nur der Glaube an den Schöpferbund macht rechtmäßig frei.

Der geistig-lebendige Mensch kann sich über das kategorisch-imperative Recht des Schöpferbund weder mit juristischen Personen über Sein Recht streiten, verhandeln, anwalten oder vertreten lassen, da der geistig-lebendige Mensch sonst Sein Recht und die Macht als Objekt(Inhaber)- und Organ-(Subjekturherber)-warter verliert. Die Menschenwürde ist nicht das Persönlichkeitsrecht, denn Personen haben tautologisch kein Recht. Ein Schatten oder ein Spiegelbild kann kein Recht haben, weil ein Schatten oder ein Spiegelbild keinen Geist hat und weder gläubig noch Gläubiger ist. Die Menschenwürde ist unantastbar. Über die Menschenwürde kann nur der geistig-lebendige Mensch selbst befinden, denn geistig-tote leben nicht.

Die Menschenwürde zu schützen und zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt des geistig-lebendigen Menschen im kategorischen Imperativ Seiner Ganzheitlichkeit als Objekt- und Organwalter nach dem Verschlechterungsverbot, da der geistig-lebendige Mensch als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden, im heiligen Auftrag des Schöpferbunds als Terminus Urheber und begünstigter Walter des Sachenrechts ist. Ein Mensch kann sich nicht verschlechtern, wenn Er nicht gegen den Schöpferbund verstößt.

Der geistig-lebendige Mensch klagt nicht, sondern stellt fest und richtet. Da der geistig-lebendige Mensch immer wieder ins profane Privat-UN-Recht mit Gewalt hineingezogen wird, wird die Feststellung getroffen und die Feststellung ist offenkundig, daß ein geistig-lebendiger Mensch keine Person ist. Auf Grund Unseres freien Glaubens im Schöpferbund glauben Wir nicht an die Person und deswegen dürfen geistig-lebendige Menschen durch Personifizierung nicht ins UN-Recht des Gesetzes hineingezogen werden.

Die Bundesrepublik ist ein Vertragsstaat. Der geistig-lebendige Mensch ist weder eine natürliche noch eine juristische Person von privat oder willkürlich gewerbsmäßig-handelnden religiösen, politischen oder gewerkschaftlichen Banden. Von den Banden wird das Institut der gesetzten Fiktion aus dem Mythos der römischen Privatzirkusautonomie im griechischen Theater und der Gewohnheitswillkür des Partikular-UN-Rechts fingiert.

Der Fiktionsmythos der Person erfordert einen kollektiv psychotischen Abstraktionsgrad der Banden, in der eine illusionäre Person als lebendig-fingiert behandelt und ein geistig-lebendiger Mensch durch Leugnung der Realität nicht erkannt und das Recht ignoriert wird.

Ursprung der Fiktion ist gemeines Recht des UN-Rechts durch Gesetz.

Öffentliches Interesse ist kein öffentliches Recht!

Im öffentlichen Recht ist Privatautonomie oder Willkür verboten.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz ist also im öffentlichen Recht nicht anwendbar, da das Verwaltungsverfahrensgesetz von einer öffentlichen Meinung oder einem Interesse ausgeht und eine Meinung oder ein Interesse kein Recht und kein öffentliches Recht ist. Das ist UN-Rechtpraxis.

Die Personifikation wird in der privaten und willkürlichen Vertragszone des Partikular-UN-Rechts irrtümlicherweise auf Menschen angedichtet, wobei der natürliche Schatten oder Spiegelbild im kollektiven Ver-rücktsein durch Personifikation vorsätzlich durch Tarnung zur Täuschung für Recht gehalten wird, so daß der natürliche Schatten oder Spiegelbild als Fläche kein Körper in der Rechtsrealität ist, nicht haftet und unmündig ist.

Selbst wenn der Person ein Persönlichkeit(s)recht zugestanden werden sollte,
gäbe es keinen Bedarf für die Person das Recht zu nutzen, weil die Person unverletzlich,
unveräußerlich und nicht justizabel ist, da die illusionäre Person in der Realität an nichts haftet.

Die Menschenwürde wird mit der Tarnung und Täuschung vorsätzlich und öffentlich getäuscht, denn die Menschenwürde des geistig-lebendigen Menschen ist unverletzlich, unveräußerlich und nicht justizabel.

Weil am Schatten oder Spiegel nichts haftet, ist der Schatten oder ein Spiegelbild unverletzlich, unveräußerlich und nicht verhandelbar, da der natürliche Schatten kein Naturrecht wie der Mensch, sondern nur ein physikalisches Naturgesetz des Lichts ist. Der Geist des Menschen ist im kategorischen Recht ebenso unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar, nicht justiziabel und wird durch Tarnung und Täuschung vorsätzlich von juristischen Verbänden verwechselt, die sich vom UN-Recht ernähren.

Eine Person gibt es in der Realität nicht, sondern ist eine Illusion der Ich-Störung einer kollektiv-organisierten Gruppe von Symptomen multipler Psychosen unter dem Verlust des Recht. Eine Psychose ist eine schwere psychische Störung, die den weitgehenden Verlust des Realitätsbezug beschreibt. Die kollektive Psychose der Personifizierung ist eine multiple psychotische Störung mit starker Beeinträchtigung der illusionären Rollenspiele, die durch vorsätzliche Konditionierung gegen den Schöpferbund durch Zwang und Gewalt erreicht wird.

Die Menschenwürde des Menschen ist nicht identisch mit dem Persönlichkeit(s)recht der Person, denn die Person, der Schatten oder das Spiegelbild ist kein Recht und hat kein Recht. Der geistig-lebendige Mensch ist im Schöpferbund gläubig. Weder der natürliche Schatten, ein Spiegelbild noch die natürliche Person hat einen Glauben oder ist gläubig. Wegen Selbst-Irrtum ist der Schatten, die Person oder ein Spiegelbild nicht haftend und alle juristischen Bediensteten behaupten für sich als Freifahrtschein ein Irrtumsprivileg.

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, UN-Recht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Unter diesem Vorwand wird die Aufklärung der juristischen Personen verweigert, denn sonst könnten die Verantwortlichen der juristischen Personen zur Rechenschaft gezogen werden. Aus diesem Grund greift die Aufklärung bei den juristischen Personen nicht durch, denn Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit als juristische Person. Die Menschheit scheitert also vorsätzlich an der kollektiven Ich-Störung der Verantwortlichen der juristischen Personen, die die Menschheit durch Feigheit und Faulheit zur Existenzsicherung des juristischen Parasitentums an den Rand des Ruins bringen, weil sich die Unmündigen legitim und legal nach dem Erlöserkult nicht selbst durch Aufklärung befreien.

Der Positivismus ist eine Richtung in der Philosophie, die fordert, Erkenntnis auf die Interpretation von „positiven“ Befunden nach der Führung sich zu beschränken, also solche, die im Experiment unter vorab definierten Bedingungen nach dem Pygmalioneffekt einen erwarteten Nachweis erbringen sollen. Der Positivismus geht von einer weltumspannenden humanistischen Ideologie aus, der alles Transzendente aus den Überlegungen nach dem Führerprinzip ausschließt. Der Führerkult ist im öffentlichen Recht gegen Menschen verboten.

Die Freiheit, sich mit anderen Menschen in einer Vereinigung des kollektiven Irrtums außerhalb des Schöpferbunds zusammen zu schließen und einer solchen beizutreten beinhaltet auch, daß niemand gezwungen werden kann, sich als geistig-lebendiger Mensch weder mit dem natürlichen Schatten oder Spiegelbild noch mit der fingierten natürlichen oder juristischen Person einer kollektiven Vereinigung eines römischen Schattenspiels im griechischen Schattentheater anzuschließen (Art. 20 AEMR).

Weder der geistig-lebendige Mensch noch die behauptete Person als „niemand“ oder „sonstwer“ darf gezwungen werden, in eine Bande einer Religion, einer Partei oder in eine Gewerkschaft einzutreten. Vielmehr wird unter der Behauptung der Weltkriegsschuld die genfer Konvention gegen geistig-lebendige Menschen und gegen Unser Recht als Gläubiger von funktionalen Personensubjekten angewandt, die Uns Menschen zu Unserem Wohl aufs Äußerste widerspruchsfrei pflichtgemäß dienen müssen.

**Fundstelle: Art. 132 genfer Konvention zum Schutz vor der Person
Art. 73 UN-Charta – der Heilige Auftrag**

Der Schöpferbund, das Recht der Menschheit soll zukünftig ausgelöscht werden, die von sündigen Menschen ausgedachte Kriegsverbände einen Krieg gegen den Schöpferbund führen, weil sie in geistig-lebendigen Menschen eine Bedrohung für ihre eigene Parasitenexistenz vermuteten. Die Verbände außerhalb eines Rechtsstaat sind verboten, da ihnen die Rechtsaufsicht fehlt. Verbände in einem Bundesstaat sind Terminatoren. Der Terminator agiert stets sehr rational und schnell. Er verschwendet keine Zeit mit unnötigen Drohungen oder Erklärungen und nutzt sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Mittel, um sein Ziel zu erreichen. Mitleid, reue oder angst sind ihm fremd. Seine Überlegenheit in Gewalt gegenüber den Menschen verdichtet sich vor allem in der scheinbaren Unzerstörbarkeit seines mythischen Verbandskörpers.

jura singulorum, das Recht des einzelnen Menschen, das Gemeinschaftsrecht der geistig-lebendigen Menschen im Schöpferbund, als individuelles Rechtgut, das unverletzliche und unveräußerliche Freiheitsrecht ist nicht verhandelbar oder justiziabel.

Liegt jura singulorum vor, kann eine Gesellschaft des ideologischen Personalkults nicht in unverantwortlich demokratischer Abstimmung den Inhaber und Urheber Unserer Rechte weder als Meinung noch als Interesse überstimmen. Der geistig-lebendige Mensch, der Inhaber und Urheber des jura singulorum, ist frei in Seiner Entscheidung, da der geistig-lebendige Mensch im Schöpferbund des Naturrecht als Objektwahrer Inhaber und Urheber der tatsächlichen Gewalt auf Erden in der Welt ist.

Es gilt das Verschlechterungsverbot, weil der geistig-lebendige Mensch alle Rechte in Sich hat, also auch verpflichtet ist, sich gegenüber der Illusion mit einem Vertrag durchzusetzen, um juristische Personen des Bundes als öffentliche Sache Bundesrepublik vertraglich dienstbar zu machen oder zu liquidieren. Wenn der geistig-lebendige Mensch eine Rechtsverletzung für eine Akzeptanz für Wert annimmt, dann sind die juristischen Personen des Bundes der öffentlichen Sache nach *pacta sunt servanda* - *ultra vires* an den Vertrag gebunden.

Es gilt Kontrahierungszwang nach „*ius cogens*“. Da sich Menschen in der originären Rechtrealität des Menschen im Naturrecht befinden, aus der alle moralischen Gesellschaften abzuleiten sind, gilt neben beredeter Zustimmung durch Schweigen im Sonderfall der originäre Rechtsgrundsatz, wer schweigt, wo er (wider)sprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „*qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit*“ unterstellt.

Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen hervorgeht. Tatsachen, die offenkundig sind, bedürfen keines Beweises analog §§ 138, 291 ZPO, § 173 WvGO.

Juristische Personen entstehen durch Vertrag. Obwohl dieser private Vertrag nicht über dem Recht des Menschen stehen kann, wird dieser Vertrag in der Öffentlichkeit nach dem Partikulargewohnheits-UN-Recht praktiziert. Bei den juristischen Personen ist jede Handlung ein Vertrag der Zwangsneurose, um über den Vertrag eine gewaltsame Anerkennung zu erhalten.

Juristische Personen können nur durch einen Vertrag liquidiert oder dienstbar gemacht werden. Im Falle eines Vertrag durch Akzeptanz ohne Wert, -durch Duldung oder Untätigkeit-, handelt es sich um keinen geistig-lebendigen Menschen im Schöpferbund und ist der Willkür hilflos ausgeliefert, im Zustand reformatio in peius also unmündig.

Der geistig-lebendige Mensch ist nicht unmündig, sondern das Recht. Der geistig-lebendige Mensch ist im kategorischen Imperativ bestimmt selbst für die Metaphysik der reinen Vernunft durch die Akzeptanz für Wert den Vertrag.

Bundes- und Verbandskörperschaften können nur juristische Personen als Mitglieder verwalten. Bundes- und Verbandskörperschaften können weder geistig-lebendige Menschen noch natürliche Personen verwalten, so daß die natürlichen Personen in den Zonen als verschollen gelten und Personalkörperschaften nur Zwangsmitglieder verwalten können, die bestimmte Merkmale der natürlichen Personen erfüllen, aber nicht sind. Gebietskörperschaften unterliegen dem Partikulargewohnheitsgesetz und sind keine echten Gemeinden von Menschen, sondern Handelszonen. Die Handelsstädte haben keine Bürger sondern juristische Einwohner als Vertragsarbeiter. Da Einwohner keine natürlichen Personen sind und nicht bürgen, ist eine Haftung ausgeschlossen (§ 12 InsO).

Das Recht des Menschen kennt Gebietskörperschaften, Gewohnheitsgewalt, profanes Gesetz, Partikulat-UN-Recht oder partielles UN-Recht durch Gesetz nicht. Das Recht im Naturrecht ist nicht territorial beschränkt. Gesetzes UN-Recht eines Staates nach der haager Konvention weltweit zu vollstrecken ist total verboten und alle Staaten machen sich dadurch mitschuldig.

Wenn die juristische Person ein Geschäft oder eine Dienstleistung unbedingt gegen das Recht eines geistig-lebendigen Menschen verrichten möchte, dann nur Akzeptanz für Wert analog § 362 HGB, weil eine Zurückweisung als eine affektive oder peinliche Entehrung gegen die Verböserung ausgelegt werden könnte. Da Recht eine Sonderlehre ist, muß davon ausgegangen werden, daß die juristischen Personen keine vollständig abgeschlossene Schulausbildung gemäß Präambel, Art. 1 (2), 7 (3) GG haben. Die juristischen Personen handeln in der Öffentlichkeit analog dem Handelsgesetz gewerbsmäßig als privat-willkürliche Geschäftsführung und nicht im heiligen Auftrag des Recht.

Es ist offenkundig, daß die Urkunden der juristischen Personen keine öffentlichen Urkunden sind, weil es keinen öffentlichen Treu und Glauben des Recht, sondern öffentliche Meinungen und Interessen in einem Bundesstaat nach dem Geschäftsführerprinzip analog Art. 65, 133 GG gibt.

Im öffentlichen UN-Recht der Länderzonen werden keine öffentlichen Urkunden verwendet, weil fingierte juristische Verbände nicht haften und nicht insolvenzfähig sind. Die Jurisdiktion der Justiz ist ausschließlich für juristische Personen bestimmt, nicht für geistig-lebendige Menschen, für das Deutsche Volk.

Unter diesen rechtlichen Zuständen ist die Gewohnheitsautonomie des partikular gesetzten und gemeinen UN-Rechts für geistig-lebendige Menschen nicht verbindlich (Soft Law).

Für geistig-lebendige Menschen gilt der kategorische Imperativ des Recht „Hard Law“. Innerhalb der Gewohnheitsautonomie findet daher die salvatorische Klausel eine besondere Anwendung, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn sich einzelne Vertragbestandteile als unwirksam oder undurchführbar erweisen sollten oder sich herausstellt, daß der Vertrag Fragen nicht regelt, die eigentlich hätten geregelt werden müssen.

Die salvatorische Klausel hat den Zweck, einen teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Vertrag, insbesondere aber den wirtschaftlichen Erfolg, den der Vertrag bewirken soll, so weit wie möglich aufrechtzuerhalten, weil im Naturrecht das Verschlechterungsverbot für den Menschen gilt. Im unverletzlichen, unveräußerlichen und nicht verhandelbaren Naturrecht gibt es keine salvatorische Klausel, sondern die salvatorische Klausel hat das Ziel die Wahrung, Umsetzung, Förderung und den Schutz der Menschen nach dem Schöpferbund im Naturrecht sicherzustellen, weil die Einhaltung des Naturrecht jedem Vertrag vorausgeht.

Das Recht und das Gesetz gestattet den geistig-lebendigen Menschen in Notstand, Notwehr die Selbsthilfe in der Garantenpflicht des Gemeinschaftrecht im Schöpferbund

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),

**2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention)
und**

3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

Wenn ein geistig-lebendiger Mensch zum Zwecke der Selbsthilfe

**eine Sache wegnimmt,
zerstört
oder beschädigt**

oder ein geistig-lebendiger Mensch zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt,

handelt nicht widerrechtlich,

wenn obrigkeitliche Hilfe vom Rechtsstaat nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Rechtsanspruch vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Wenn ein geistig-lebendiger Mensch in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für

**Leben,
Leib,
Gesundheit,
Freiheit,
Ehre,
Recht
oder ein anderes Rechtgut**

richtet, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden oder die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtwidrig.

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtwidrigen Angriff von sich oder einem anderen Menschen abzuwenden. Jede Aktion, den geistig-lebendigen Menschen innerhalb des öffentlichen Leben privaten Gewohnheitsgesetzen von Meinungen und Interessen aussetzt und in eine Gefährdunghandlung bringt, ist rechtwidrig und nichtig.

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtwidrigen Tat bestimmt hat. Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtwidrigen Tat Hilfe geleistet hat.

Der geistig-lebendige Mensch ist Rechtrträger und somit auch alle staatliche unmittelbare Gewalt. Die öffentliche Sache soll dem Mensch und Seinen Heiligen Auftrag zum Wohl dienen.

- **Der Mensch wird ganzheitlich als Körper, Seele und Geist frei in Liebe geboren, trägt die schöpferische Botschaft als Grenze auf Erden und alle Rechte in der Welt in sich, weil Er Mensch ist.**
- **Der Mensch, als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden, ist im heiligen Auftrag des Schöpferbund als Terminus Urheber und begünstigter Walter des Sachenrecht.**

Der geistig-lebendige Mensch ist der weisungsberechtigte Organwalter von Subjekten.

Aufklärung ist der Ausgang der Menschen aus der selbst verschuldeten Unmündigkeit. Die Unmündigkeit des funktionalen Analphabetismus liegt nicht bei den geistig-lebendigen und erkennenden Menschen, sondern in der Personifikation vor. Die Personifikation ist immer und ohne Ausnahme betreuungsbedürftig. Als funktionaler Analphabetismus oder Illettrismus wird die Unfähigkeit bezeichnet, das Naturrecht so zu gebrauchen, wie es im Rechtskontext zu gebrauchen ist. Die Jurisdiktion ist kein Recht und ist auf juristische Personen anwendbar. Die Jurisdiktion ist im Anwendungs- und Geltungsbereich auf geistig-lebendige Menschen nicht bestimmt und im öffentlichen Recht verboten.

Der Rechtsschutz der offenkundigen Feststellung und die Notwendigkeit aus dem Notstand, Notwehr und der Selbsthilfe ergibt sich vertragsgemäß durch Art. 73 UN-Charta, Art. 25 GG aus dem originären Recht des Heiligen Auftrag, der auf Äußerste pflichtgemäß widerspruchsfrei zu fördern ist, denn über das kategorische Recht kann nicht gestritten oder verhandelt werden.

Originäre Rechtskörper, also der geistig-lebendige Mensch ist ungeachtet der privaten Anerkennung eines Vertragsstaates im öffentlichen Recht dem Staat in keiner Weise inkorporiert, also auch nicht im weitesten Sinn "staatsmittelbare" Organisationen oder Verwaltungseinrichtungen. Die wesentlichen Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten des geistig-lebendigen Menschen sind originäre und nicht vom Vertragsstaat abgeleitete.

Die Rechte des Menschen können also unbeschadet ihrer besonderen Qualität dem Vertragsstaat "gegenüber" stehen, eigene Rechte nach Akzeptanz für Wert gegen den Vertragsstaat geltend machen. Der geistig-lebendige Mensch ist unter allen Rechtspunkten grundrechtsfähig, weil der Mensch das Recht ist.

Fundstelle: BVerfGE 18, 385 [386]; 19, 129 [133 f.]

Ein Vertragsstaat ohne Recht ist kein Rechtsstaat und kann nur durch die vorsätzliche Anerkennung durch den geistig-lebendigen Menschen zum Wohl des Menschen nur über das jura singulorum, das Recht des einzelnen Menschen als individuelles Rechtgut, vertragfähig werden. Der Mensch hat jederzeit das Recht den Vertrag zu kündigen und eine Handlung gegen den Vertrag zu bestrafen oder eine verbindliche Akzeptanz für Wert zur Unterlassung anzudichten.

Im Naturrecht ist die Form der Norm frei. Sollten sich Rechtsfragen bezüglich der Legitimation und Legalisation in der Personifikation des Menschen ergeben, so überträgt die angedichtete Person, der angedichteten juristischen Person NACHNAME der illusionär verselbstständigten Vermögensmasse Schatten oder Spiegelbild unter rechtlicher Beachtung, Betrachtung und Bestimmung von Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand des Naturrecht seine Generalvollmacht an den geistig-lebendigen Menschen vorname auf Erden mit der Unterzeichnung.

Fazit:

**Der Mensch ist also in der Rechtsrealität ganzheitlich,
die Person im illusionären Gesetz scheinheilig.**

Arten der Freiheit

Führer- oder Befreierkult

Mission der Befreiung der unmündigen Personifikation durch rechtswidrige Gewalt
Kollektiv-unmündige Teilnehmer und Teilhaber innerhalb der Illusion Personifizierung
geführt von Rechtsradikalen Ideologien der Juristen, Polizisten,Terroristen...

Erlöserkult

Der geistig-lebendige Mensch Selbst als Botschafter der Botschaft im Schöpferbund
Inhaber- und Urheberrecht – wenn die Gründe der Unmündigkeit durch Erkenntnis entfallen!



GdM- Feststellungsregeln

§ 1

Durch Feststellungsauftrag kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungfeststellungsauftrag) sowie die Verpflichtung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsfeststellungsauftrag) gerichtet werden, um

1. den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),
2. ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und
3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

§ 2

Der Feststellungsauftrag ist zulässig, wenn der Mensch durch Seine Richtung geltend macht, durch einen Verwaltungsakt oder Ablehnung oder Unterlassung in Seinen natürlichen Rechten verletzt zu sein.

§ 3

Durch gerichteten Auftrag kann die Feststellung des Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältniß oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts geprüft werden, wenn der Mensch ein rechtliches Interesse an Seinem Inhaberrecht, berechtigtes Interesse an Seinem Urheberrecht hat (Feststellungsauftrag).

§ 4

Die Feststellung kann nicht begehrt und der Gerichtshof bei Nichtvorlage von Gefahr im Verzug oder höherer Gewalt angerufen werden, wenn es nicht dem Willen des Menschen entspricht, wenn der Mensch unter Erkennung der Strafbarkeit geboten von

- **Völkermord und Mord an Menschen**
- **Diebstahl, Raub und Vertragbruch**
- **Blasphemie und Götzenanbetung**
- **Unzucht am Leben und Brutalität gegen Tiere**

freiwillig und öffentlich den Gerichtshof der Menschen als ein Pflichtgerichtshof zur Wahrung des Rechtsprinzip der Verwaltung ernsthaft erkennt und sich von affektiven und peinlichen Taten und von

- der Personifikation durch Sein Glaubensbekenntnis im Schöpferbund zum Menschsein.
- den Verbänden der Jurisdiktion, die Ihn und Sein Recht unmündig halten

außerhalb der Garantienpflicht entsagt.

§ 5

Der Gerichtshof der Menschen kann nicht angerufen werden, soweit innerhalb der Personifizierung das Recht durch Gestaltungs- oder Leistungsklagen bei den profanen Privatgerichten verfolgt wird und sich der Mensch dem Gerichtshof der Menschen nicht freiwillig unterstellt hat. Dies gilt auch, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts begehrt wird.

§ 6

Mehrere Feststellungsaufträge können vom Menschen in einem Feststellungsauftrag zusammen verfolgt werden, wenn sie sich gegen dieselben Personen und Verantwortliche richten und im Zusammenhang stehen.

§ 7

Rechtbehelfe gegen naturrechtliche Handlungen sind an keine Form der Norm zur Gefahrenabwehr und Prävention des Recht gebunden. Rechtbehelfe können nur durch Rechtsträger der juristischen Person als rechtliche Vertretung eingelegt und begründet werden. Juristische Person und ihre gesetzlichen Vertretungen sind keine Rechtsträger des Naturrecht.

§ 8

Die Frist beträgt 21 Tage, in besonderen Richtungen zur Gefahrenabwehr weniger als 21 Tage.

§ 9

In der Sonderlehre des Naturrecht gilt der originäre Rechtsgrundsatz der berechneten Zustimmung durch Schweigen, wer schweigt, wo er (wider)sprechen sollte und konnte, dem wird Zustimmung nach „*qui tacet consentire videtur, ubi loqui debuit atque potuit*“ unterstellt, denn das Organ Bund oder Land muß dem Menschen nach „*ius cogens*“, für den heiligen Auftrag auf das Äußerste kontrahieren (Art. 73 UN-Charta), denn Recht ist eine geistig-lebendige Wissenschaft.

§10

Der Gerichtshof der Menschen stellt abschließend fest. Nichtigkeitsrüge ist nur bei Verletzung der Objektivität durch Restitution möglich und muß offenkundig oder glaubhaft nachgewiesen werden.

§11

Die Individualfeststellung ist so durchzuführen, um so weit wie möglich das Recht in der Garantspflicht aufrecht zu erhalten.

Verantwortlich für das Verhalten von natürlichen und juristischen Personen gegenüber geistig-lebendigen Menschen

- Verursacht eine Person eine Gefahr gegen einen Menschen oder Verletzt es das Inhaber- und Urheberrecht des Menschen, so sind die Maßnahmen gegen den Verantwortlichen der Person zu richten.
- Ist für die Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen im Rahmen ihres oder seines Aufgabenkreises auch gegen die Betreuerin oder den Betreuer gerichtet werden, um die Gefährdungshandlung zur Restitution und Amnestie zu beenden.
- Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, der die andere Verantwortliche der Person zu der Verrichtung bestellt hat.
- Geht von einem Tier, einer Sache, einer natürlichen oder juristischen Person eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Verantwortlichen diejenige Person zu richten, die die tatsächliche Gewalt innehat und verantwortlich ist. Die für Sachen geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf Tiere und Fiktionen entsprechend anzuwenden.
- Maßnahmen können auch gegen einen Verantwortlichen der Person gerichtet werden, die Besitzer oder sonst an der Sache berechtigt ist und Gewalt auf die Sache ausübt. Dies gilt nicht, wenn die tatsächliche Gewalt ohne den Willen des Verantwortlichen ausgeübt wird.
- Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache oder Fiktion aus, so können die Maßnahmen gegen diejenige Verantwortlichen der Person gerichtet werden, die den Besitz an der Sache aufgegeben hat. Juristische Personen sind Fiktionen und sind verantwortungslos.
- Der Gerichtshof der Menschen kann Maßnahmen gegen andere Verantwortliche der Person richten,
 - wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
 - Maßnahmen gegen die Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
 - der Gerichtshof die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und die natürlichen und juristischen Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- Die Maßnahmen müssen aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.



Referenzliste

- 1) *Gen 1,26, Daniel, Kapitel 7, Verse 13-14, [Markus 14.21](#), [Lukas 9.56](#), [Lukas 22.22](#), [Lukas 12.8](#), [Matthäus 18.11](#)*
- 2) hebräisch אָדָם, *ādām* „Mensch“, siehe Oekonomische Encyclopädie von J. G. Krünitz: *Schon bey dem Kero als ein Hauptwort Mennisch, bey dem Otffried Mennisco, Mennisg. bey dem Notker Mennischo, im Niedersächs. Minsk, im Dän. Menniske, im Schwed. Människa, im Ißländ. Manneska, im Angels. Mennisc, und schon bey den älten Aegyptiern Manosch. Es ist ein zusammen gesetztes Wort von Mann, welches ehedem auch einen Menschen bedeutete, wie noch im Isidor Manno und im Engl. Man, und dem Suffixo -isch.*, 1 Buch Mose i.V.m. Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm
- 3) 1 Buch Mose Adam-hebräisch אָדָם, *ādām* „Mensch“, Art. 73 UN-CHARTA, Mt 7,29, Apg 1,7, Joh 5,27, [Lk 20.8-19](#), [Lukas 19.48](#)
- 4) VERORDNUNG (EG) Nr. 593/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- 5) ff Art. 1 B-VG, siehe Art. 139 GG, Unabhängigkeitserklärung [StGBI. Nr. 1/1945](#), ff Präambel, Art. 3 Staatsvertrag von Wien [BGBl. Nr. 152/1955](#), Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
- 6) VERORDNUNG (EG) Nr. 864/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- 7) Römer 8; 13, Matthäus 5,17-20
- 8) siehe Talmudtraktat [Sanhedrin 56a/b](#) , i.V.m Art. 1 (2) GG, **Verbot von Mord**, Diebstahl, Götzenanbetung, Unzucht, der Brutalität gegen Tiere, von Gotteslästerung und die Einführung von Gerichten als Ausdruck der Wahrung des Rechtsprinzips
- 9) Gesamtheit der dem Staat gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, Der juristisch-völkerrechtliche Staatsbegriff bezeichnet als Staat „die mit ursprünglicher Herrschaftsmacht ausgerüstete Körperschaft eines sesshaften Volkes“ (Jellinek). siehe § 287 ABGB
- 10) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Bundes-Verfassungsgesetzes [BGBl. Nr. 1/1930](#);
- 11) §1 [DAS RECHT DES BESITZES.EINE CIVILISTISCHE ABHANDLUNG VON FRIEDRICH CARL VON SAYIGNY. SIEBENTE. AUS DEM NACHLASSE DES VERFASSERS UND DURCH ZUSÄTZE DES HERAUSGEBERS VERMEHRTE AUFLAGE VON DR ADOLF FRIEDKICH RUDORFF. WIEN. DRUCK UNDVERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN. 1865](#)
- 12) "Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254)"
- 13) Art. 1 (2), 79 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
- 14) Art. 139 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Verbotsgesetz 1947 StF: [StGBI. Nr. 13/1945](#)
- 15) [Lk 20.1-8](#), Joh. [5.17-23 und bis 27](#)
- 16) siehe Art. 53, 107 UN-CHARTA
- 17) Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 [StGBI. Nr. 303/1920](#); Friedensvertrag von Versailles von 1919; Art. 22 (12) Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 [BGBl. Nr. 152/1955](#)
- 18) Art. V [StGBI. Nr. 1/1945](#), ff Präambel, Art 3 Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 [BGBl. Nr. 152/1955](#)
- 19) ff Art. 116, 139 GG, BVerfGE 2 BvF 1/73 – Grundlagenvertrag, Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.BGBl. Nr. 211/1955 Vgl. Art.4 [BGBl. Nr. 152/1955](#);
- 20) siehe Art. 1 des G vom 21. Oktober 1919 [StGBI 484 über die Staatsform](#), § 8 (5) a Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925. StF: [BGBl. Nr. 368/1925](#)
- 21) WüD, Laizismus, §§ 18-20 GVG, Art. 6 EGBGB, Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 6 EMRK
- 22) 1781 - "Critik der reinen Vernunft, von Immanuel Kant." "Kant, Immanuel, 1724-1804"
- 23) Vgl. Sagmüller Lehrbuch des Kirchenrecht, § 1. Seite 1, Herdischer Verlagshaus
- 24) gemäß Kapitel VI Art. 97, Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, abgeschlossen in Genf am 12.08.1949

- 25) §§ 354, 355 ABGB Vgl [BGBl. Nr. 119/1958](#) §§ 903, 985, 986 BGB
- 26) §2 [DAS RECHT DES BESITZES.EINE CIVILISTISCHE ABHANDLUNG VON FRIEDRICH CARL VON SAYIGNY. SIEBENTE, AUS DEM NACHLASSE DES VERFASSERS UND DURCH ZUSÄTZE DES HERAUSGEBERS VERMEHRTE AUFLAGE VON DR ADOLF FRIEDKICH RUDORFF, WIEN. DRUCK UND VERLAG VON CARL GEROLD'S SOHN. 1865](#)
- 27) gemäß Artikel 98 Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, abgeschlossen in Genf am 12.08.1949
- 28) Domicilium, Heim, [Deutsche Encyclopädie oder Allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften von Ludwig Julius Friedrich Höpfer, Siebentes Band S. 487](#)
- 29) Vgl Die Vollmacht des Sohnes Johannes - Kapitel 5,19-30
- 30) Immanuel Kant über Gerechtigkeit Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre 1797
- 31) ff Präambel, Art. 3 Staatsvertrag von Wien 1955 ff Art. 1-20, 79 ,146 GG, Art. 73 UN-CHARTA, Kontrollratsgesetz - Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
- 32) siehe [Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge](#)
- 33) Deutschland §§ 6-11, 13.14 VStGB, Art. 1 (1), 25, 140 GG, §§81, 92, 102-104a, 105, 130, 167, 220a, 221, 240, 336, 357 ff. StGB
- 34) Vgl § 2 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG
- 35) Zitat zu **Geschlecht und Haus** aus dem Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm
- 36) Mt. 6,24 Niemand kann zwei Herren dienen: entweder er wird den einen hassen und den andern lieben, oder er wird dem einen anhangen und den andern verachten. Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon. ([Lukas 16.9](#)) ([Lukas 16.13](#)) ([Jakobus 4.4](#))
- 37) Vgl § 1 (2) [StGBL. Nr. 210/1919](#) aufgehoben durch [BGBl. I Nr. 191/1999](#)
- 38) **Ingerenz** [lat. *ingerere* = sich in etwas (hier: eine fremde Sphäre) einmischen] ist ein Verhalten, durch das eine Gefahr geschaffen wird und das zur Abwendung gerade dieser Gefahr verpflichtet. Die Ingerenz ist damit eine mögliche Begründung für das Bestehen einer [Garantenpflicht](#).
- 39) Unter **Talion**, alternativ *ius talionis* oder **Talionsprinzip**, versteht man eine [Rechtsfigur](#), nach der zwischen dem Schaden, der einem [Opfer](#) zugefügt wurde, und dem Schaden, der dem Täter zugefügt werden soll, ein Gleichgewicht angestrebt wird. Der nicht nur [biblische](#) Ausdruck „[Auge für Auge](#)“ ist davon ein Spezialfall, in dem dieses Gleichgewicht nach einer Körperverletzung durch Zufügen eines gleichartigen Schadens hergestellt werden soll.
- 40) Die Garantenpflicht wird durch die entsprechende Garantenstellung begründet. [Rechtspflicht zum Schutz von noachidischen Rechtsgütern](#) - **Beschützergarant** Vgl §§ [13](#), [323c](#) StGB. [Rechtspflicht zum Schutz vor einer Gefahrenquelle](#) **Überwachergarant**. Die Garantenstellung ist gegeben, wenn eine Person in einer Pflichtenposition steht.
- 41) Als **Prävention** (vom lateinischen *praevenire* für „zuvorkommen, verhüten“) bezeichnet man vorbeugende Maßnahmen, um ein unerwünschtes Ereignis oder eine unerwünschte Entwicklung zu vermeiden. Ganz allgemein kann der Begriff mit „vorausschauender Problemvermeidung“ übersetzt werden
- 42) Österreich §§ 6-11, 13.14 VStGB §§ 99, 104, 105, 107, 107a, 107b, 118a, 119, 119a, 125, 127, 137, 138, 141, 143, 144,145, 147, 148, 153, 153b, 157, 160, 176, 177, 189, 242, 244, 246, 276, 277, 278, 278a, 278b 278c, 278d, 278e, 279, 280, 281, 283, 286, 288, 303, 316, 317 Strafgesetzbuch (StGB)
- 43) ex tunc; § 142 BGB, § 871 ABGB
- 44) §§ 119, 123 (1), 125, 138, 139 BGB, siehe Anhang bezüglich Amtshaftung
- 45) §§ 263, 270, 271 StGB
- 46) §§ 819, 822, 823 BGB
- 47) § 133 BGB, §§ 16, 17, 914 ABGB
- 48) §§ 12, 862, 1004 BGB
- 49) § 286 ABGB